

Protokoll Nr. 74

der 74. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 1. Oktober 2014, 17.00 Uhr im
2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Abwesend (entschuldigt)

Gemeinderat Marcel Kaufmann

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 73

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 73

74/1 Kundmachungsreglement

74/2 Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Balzers (Gemeindekanal/Teletext)

74/3 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

- 3.1 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers
- 3.2 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Herr Alper Yörümez, Haldenstrasse 53, Gamprin-Bendern

74/4 Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016

74/5 Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016

74/6 Balzner Neujahrsblätter – Kreditgenehmigung

74/7 Weihnachtsbeleuchtung 2014/2015 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

74/8 Sanierung Strasse Gnetsch – Projekt- und Kreditgenehmigung

**74/9 Strasse Lehenwies – Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Vergabe Bau-
meisterarbeiten**

**74/10 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Ab-
änderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 73

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 73

Beschluss (einstimmig): genehmigt

74/1 Kundmachungsreglement

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11
"Amtliche Kundmachungen" fest:

1. Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anord-
nungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interes-
sen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
2. Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite
der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mit-
teilung an jeden Betroffenen.

Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen
verteilt wird;
- b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
- c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Art. 2 wurde durch LGBl. 2008 Nr. 331 (Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die
Zustellung behördlicher Dokumente, Zustellgesetz) geändert. Weder bei der Ver-
nehmlassung noch im Landtag wurde bemerkt, dass die amtlichen Kundma-
chungen künftig nur noch per Veröffentlichung auf der Webseite durchgeführt
werden müssen. Mit dieser Art der Veröffentlichung fällt die Kundmachung im
traditionellen Anschlagkasten weg. Bemerkt wurde dies im Zuge der Umsetzung
des ab 1. Oktober 2009 gültigen Baugesetzes.

Das vorliegende Kundmachungsreglement basiert auf dem von der Gemeinde Schaan im Jahr 2009 erstellten Musterreglement. Dieses Reglement ist, soweit dies in der Kürze feststellbar war, in sechs Gemeinden (Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Schellenberg, Ruggell) bereits in Kraft. Das Kundmachungsreglement wurde durch lic. iur. Marion Seeger (Advokatur Seeger, Frick und Partner) geprüft und als in Ordnung, den Gesetzen entsprechend, einfach und gut handhabbar beurteilt. Durch die Offenheit des Reglements ist gewährleistet, dass Sonderfälle auch mit diesem Reglement durchgeführt werden können.

Die Gemeinde Balzers wird weiterhin Kundmachungen im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung aushängen, sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die Nachweise der Kundmachung werden wie bis anhin in Papierform geführt und chronologisch abgelegt. Zusätzlich wird die Kundmachung im jeweiligen Geschäftsdossier abgelegt. Damit kann bei allfälligen Rechtsfragen der Nachweis der erfolgten Kundmachung einfach und rasch geführt werden.

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76 schreibt in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" vor, dass die Gemeinden ein Kundmachungsreglement erlassen, worin festgelegt ist, wie und in welcher Form Beschlüsse und Anordnungen kundgemacht werden. Der Gemeinderat genehmigt das von der Verwaltung vorgelegte Kundmachungsreglement. Durch die Offenheit des Reglements ist gewährleistet, dass Sonderfälle auch mit diesem Reglement durchgeführt werden können. Kundmachungen werden durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde und durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen kundgemacht. Die amtliche Kundmachung kann zusätzlich im Informationsmagazin der Gemeinde (9496), Anzeige in amtlichen Publikationen, Übermittlung in Radio und Fernsehen erfolgen. Amtliche Kundmachungen werden nach wie vor, wenn keine datenschutzrechtliche Aspekte dagegen sprechen, zusätzlich im Anschlagkasten ausgehängt. Die Organisation und der Nachweis der Kundmachung werden rechtsverbindlich geregelt.

Mit der Verabschiedung eines Kundmachungsreglements kommt die Gemeinde einem gesetzlichen Auftrag nach. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist der Aushang im Anschlagkasten nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Anschlagkasten nach wie vor noch rege für Informationszwecke genutzt wird. Daher soll neben der Webseite der Gemeinde zusätzlich noch der Aushang weiterhin verfügbar sein, wie dies auch in den übrigen Gemeinden des Landes gehandhabt wird.

Es wird beantragt, das vorliegende Kundmachungsreglement zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Kundmachungsreglement unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen. Es tritt per 1. November 2014 in Kraft.

74/2 **Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Balzers (Gemeindekanal/Teletext)**

Die Gemeinde Balzers führt seit vielen Jahren ein Gemeindekanal- und Teletextsystem. Trotz der immer grösseren Verbreitung des Internets sowie v. a. dem Boom der "Tablets" scheint der Gemeindekanal nach wie vor ein Bedürfnis zu sein. So treffen immer wieder Mitteilungen von Vereinen und Institutionen (oder

auch des Landes) mit der Bitte um Aufschaltung im Gemeindekanal ein. Zudem werden jeweils GR-Beschlüsse, Abstimmungs- oder Wahlergebnisse in diesem Medium umgehend veröffentlicht.

Konzession

Bislang mussten die Gemeinden eine eigene TV-Konzession für Gemeindekanal/Teletext beantragen. Auf Grund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen ist dies nicht mehr notwendig, die Gemeinden müssen den Betrieb eines Gemeindekanals der Regierung nur noch (vor Inbetriebnahme) schriftlich anzeigen.

Reglemente

Das Gemeindekanalreglement ist mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen der Regierung innert 14 Tagen nach Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Regierung regt an, die bisherigen Reglemente Gemeindekanal und Teletext zusammenzulegen. Zudem sind zwei kleine Punkte zu ändern (Rechtsgrundlage, Konzession), zwei weitere Punkte sind neu zu regeln (Programmgrundsätze sowie Zuständigkeit und Beschwerdewesen). Diese Punkte sind von der Gemeindeverwaltung aufgenommen worden und ein neues Reglement "Gemeindekanal/Teletext" wurde erarbeitet.

Es wird beantragt, das vorliegende Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Balzers (Gemeindekanal/Teletext) zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Balzers (Gemeindekanal/Teletext) unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen. Es tritt auf den 1. November 2014 in Kraft.

74/3 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde

3.1 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers

Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Österreich. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Tamara Rachel Lobnig, Taleze 40, Balzers,
erhebt.

3.2 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Herr Alper Yörümez, Haldenstrasse 53, Gamprin-Bendern

Herr Alper Yörümez, Haldenstrasse 53, Gamprin-Bendern, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Alper Yörümez, Haldenstrasse 53, Gamprin-Bendern,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Serpil Yörümez ist die Ehefrau von Alper Yörümez. Serpil Yörümez ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

Herr Alper Yörümez besitzt die türkische Staatsbürgerschaft. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herrn Alper Yörümez, Haldenstrasse 53, Gamprin-Bendern,
erhebt.

74/4 Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden,

hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Kindergärten Balzers für das Schuljahr 2015/2016.

74/5 Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Primarschule Balzers für das Schuljahr 2015/2016.

74/6 Balzner Neujahrsblätter – Kreditgenehmigung

Am 5. Januar 2014 konnten die "Balzner Neujahrsblätter" zum 20. Mal der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Gemeinde Balzers hat diese Publikation, die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig ist, von Anfang an tatkräftig unterstützt. Ohne diese Unterstützung wäre die Publikation auch heute nicht möglich.

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde nach Gesprächen mit dem Redaktionsteam die Form ihrer Unterstützung gegenüber der früheren Praxis verändert. Der Gemeinderat hat am 18. September 2013 beschlossen, die Herausgabe der 20. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Abgabepaxis an die Einwohnerschaft der Gemeinde verändert. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die neue Abgabepaxis bewährt hat und von der Bevölkerung gut angenommen wurde. Zudem wurde die Gemeindekasse entlastet.

Der Gemeindebeitrag ist wesentlich für die Herausgabe dieser Schrift. Zum 20-jährigen Bestehen der Publikation wurde letztes Jahr auch die Gestaltung geändert. Die daraus entstandenen zusätzlichen Kosten haben zu Mehrausgaben geführt.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und allen Interessierten Freude bereitet.

Mit Schreiben vom 14. September 2014 ersucht das Redaktionsteam "Balzner Neujahrsblätter" den Gemeinderat, die Herausgabe des 21. Jahrgangs wiederum mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Im Budget 2015 wird für die "Balzner Neujahrsblätter" ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 21. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die anfallenden Kosten anlässlich der Präsentation zu übernehmen. Des Weiteren sollen die "Balzner Neujahrsblätter" den Besuchern der Präsentation gratis abgegeben werden. Weitere Interessenten sollen die Möglichkeit haben, die Publikation bei der Gemeindeverwaltung gratis zu beziehen.

Beschluss (einstimmig): Die Herausgabe der 21. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" wird mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 unterstützt. Die Kosten anlässlich der Präsentation (inkl. Apéro) werden von der Gemeinde übernommen. Für die 21. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 25'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die "Balzner Neujahrsblätter" werden den Besuchern der Präsentation gratis abgegeben. Weitere Interessenten können die Publikation gratis bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

74/7 Weihnachtsbeleuchtung 2014/2015 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Für die Weihnachtsbeleuchtung 2014/2015 entstehen Kosten im Betrage von CHF 45'000.00 inkl. MwSt., die sich wie folgt zusammensetzen:

Montage und Demontage der Beleuchtung	CHF 37'000.00
Lieferung Bäume (inkl. aufstellen)	CHF 3'000.00
Dienstleistungen	CHF 1'000.00
Unvorhergesehenes und Rundung	CHF 2'000.00
Montage Weihnachtssterne Aufwendungen und Arbeit (interne Verrechnung Wasserwerk)	CHF 2'000.00
Total	<u>CHF 45'000.00</u>

Für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung wurden die ortsansässigen Elektrounternehmen zur Offertstellung eingeladen. Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Budget ist für die Weihnachtsbeleuchtung ein Betrag von CHF 45'000.00 vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2014/2015 wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 45'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die Ausführung der Arbeiten wird zum Preis von CHF 36'410.45 inkl. MwSt. an die H. Vogt AG, Balzers, vergeben.

74/8 Sanierung Strasse Gnetsch – Projekt- und Kreditgenehmigung

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2014 wurde das Werkleitungsprojekt und der Kredit für den Abschnitt Gagoz bis Gnetsch genehmigt. Beim Strassenprojekt mussten noch zahlreiche Fragen geklärt werden, weshalb dieser Beschluss bislang noch offen war.

Auf dem Strassenabschnitt sollen zwei Bereiche optimiert werden:

- Einmündung in die Hauptstrasse
- Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali

Einmündung Gagoz

Aufgrund der Fussgängeranalyse durch das Ingenieurbüro Ingenium AG, Vaduz, wurden Mängel festgestellt. Nebst der Behebung von kleineren Mängeln soll der Übergang zukünftig mit einer Fussgängermittelinsel ausgebildet werden. Hieraus resultieren Anpassungen der Strassenentwässerung und der Strassenbeleuchtung. Im Zuge der Bauarbeiten soll der vordere Einmündungsbereich mit einer Flächenpflasterung ausgebildet werden. Dies soll den Strassenraum aufwerten und dem massgeblichen Zubringer fürs Zentrum ein Gesicht verleihen.

Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali

Bei der Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali weist insbesondere der Fussgängerübergang Iramali ein massgebliches Defizit bei den Sichtweiten auf. Des Weiteren entspricht die Fussgängerführung von der Strasse Zwischenbäch in Richtung Zentrum nicht der Wunschlinie. Ein Fussgänger wird die Kreuzung in einem ungesicherten Bereich abkürzen und überqueren. Aufgrund der Nähe zum Zentrum und den Schulanlagen soll der Kreuzung entsprechende Priorität geschenkt werden und eine Optimierung soll im Zuge der Bauarbeiten erzielt werden. Die neue Anordnung der Kreuzung sieht folgende Massnahmen vor:

- Aufhebung des Fussgängerübergangs Iramali
- Neubau einer Trottoirüberfahrt in Nord-Südrichtung (Gagoz-Zentrum)
- Neubau Fussgängerführung im Kurveninnenbereich Zwischenbäch-Gnetsch

Für eine optimale Ausbildung der Fussgängerführung im Kurveninnenbereich Zwischenbäch-Gnetsch ist ein Landerwerb erforderlich. Das vorliegende Projekt sieht nun eine minimale Ausbildung der Fussgängerführung vor. Das Abbiegemanöver vom Zentrum kommend in die Strasse Zwischenbäch kann nicht mehr so flüssig gefahren werden. Zudem befinden sich die Fussgängerübergänge nahe zur Kreuzung. Trotz der nicht optimalen Lösung kann eine massgebliche Verbesserung der Fussgängerführung erzielt werden. Bedingt durch die geringfügig veränderte Strassengeometrie muss die Strassenentwässerung und Strassenbeleuchtung an die neue Situation angepasst werden.

Keine ostseitige Trottoirerweiterung

Zwischen der Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali und der Landstrasse Gagoz könnte auf öffentlichem Grund ein Trottoir ausgebaut werden. Auf die ostseitige Trottoirerweiterung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf und die Fortsetzung in Richtung Zentrum kann aufgrund des offenen Landerwerbs kurz- bis mittelfristig nicht vollzogen werden.

Strassenraumgestaltung

Anlässlich der Sitzung vom 20. August 2014 wurden dem Gemeinderat die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Empfehlung der Bauverwaltung mit der Ausbildung von Teilflächen als Pflasterung soll realisiert werden. Der Mehraufwand der Flächenpflasterung gegenüber einem herkömmlichen Belag beträgt bei der Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali CHF 35'000.00. Die Mehrkosten bei der Einmündung Gagoz betragen CHF 37'000.00.

Das Ingenieurbüro Eugen Frick hat eine detaillierte Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kosten belaufen sich auf CHF 390'000.00 inkl. MwSt. (inkl. Landerwerb).

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP dafür; 1 VU, 2 FBP, 1 FL dagegen): Die Strasse Gnetsch wird im Einmündungsbereich Gagoz sowie im Kreuzungsbereich Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali saniert. Auf die Pflasterung bei der Einmündung Gagoz wird verzichtet. Für die Sanierung wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 390'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

74/9 Strasse Lehenwies – Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Vergabe Baumeisterarbeiten

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Landstrasse Balzers Nord wurde zwischen dem Land Liechtenstein und der Gemeinde vereinbart, dass aus Verkehrssicherheitsgründen die bestehende Direkterschliessung zu den Parzellen 2441 und 2442 aufgehoben werden muss. Dies setzt voraus, dass der bestehende Rad-/Fussweg auf einer Länge von ca. 26 m verbreitert wird. Nur so kann die Erschliessung der beiden Parzellen aufrechterhalten bleiben.

Aufgrund des Neubaus eines Mehrfamilienhauses auf der Parzelle 2441 sollen die Anpassungsarbeiten an der Gemeindestrasse zeitgleich mit den Umgebungsarbeiten stattfinden. Die entsprechenden Aufwendungen wurden in der Ausschreibung der Umgebung berücksichtigt.

Das Architekturbüro BBK Architekten AG, Balzers, hat eine detaillierte Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf CHF 35'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF 26'100.00
Bauleitung	CHF 3'300.00
Ingenieur (Ausschreibung)	CHF 600.00
Reserve und Unvorhergesehenes	CHF 5'000.00
Total Kosten	<u>CHF 35'000.00</u>

Die Baumeisterarbeiten wurden durch die private Bauherrschaft an die Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, vergeben. Mit Bezug auf das ÖAWG werden die Arbeiten an dieselbe Unternehmung vergeben.

Beschluss (einstimmig): Die Strasse Lehenwies soll im Einmündungsbereich in die Landstrasse angepasst werden. Für die Sanierung wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die Baumeisterarbeiten werden zum Preis von CHF 26'449.40 inkl. MwSt. an die Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, vergeben.

74/10 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Das Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49, wurde zwischen 2007 und 2011 durch eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe auf dessen Änderungsbedarf hin überprüft. Die Ergebnisse damals zeigten, dass die Grundstruktur des GVG beibehalten werden soll, jedoch sowohl ein gewisser materieller als auch ein organisatorischer Änderungsbedarf besteht.

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Beschwerde- und Gegenäusserungsrechts gemäss GVG wurde mittels Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBl. 2013 Nr. 163, vom Ressort Inneres zum Amt für Justiz verschoben. Das Amt für Justiz regte in der Folge an, den von einer Arbeitsgruppe im Jahr 2011 erstellten Vernehmlassungsentwurf wieder aufzugreifen. Die neue Zuständigkeit führte nämlich dazu, dass eine Behörde sich selbst kontrolliert. Das Amt für Justiz ist gleichzeitig Grundverkehrs- und Grundbuchbehörde. Als Grundverkehrsbehörde prüft das Amt für Justiz das Grundverkehrsgeschäft und bringt, wenn das Geschäft in Ordnung ist, den Beschwerdeverzichtsstempel an. Als Grundbuchbehörde kontrolliert es dann in der Folge, ob dieser Beschwerdeverzichtsstempel auch tatsächlich angebracht wurde. Eine solche Kontrolle der eigenen Tätigkeit ist nicht tragbar und eine Revision des GVG nicht zuletzt deshalb unumgänglich. Zudem führt die Zuständigkeit einer Stelle für zwei verschiedene Sachverhalte immer wieder zu paradoxen Situationen. Da das Grundverkehrsrecht und das Sachen- bzw. Grundbuchrecht zwei verschiedene Rechtsgebiete sind, kommt es regelmässig vor, dass ein Geschäft zwar aus grundverkehrsrechtlicher Sicht genehmigt werden kann, ein Eintrag im Grundbuch aber beispielsweise mangels gewisser Dokumente nicht möglich ist. Es stösst auf Unverständnis, wenn ein und dieselbe Stelle zuerst genehmigt und dann abweist. Der Handlungsbedarf ist auch hier evident.

Deshalb sind insbesondere in organisatorischer Hinsicht Neuerungen vorgesehen: Schaffung einer zentralen Grundverkehrskommission an Stelle der bisher elf Gemeindegrundverkehrskommissionen. Des Weiteren soll in materieller Hinsicht im Sinne der Rechtssicherheit die einschlägige Rechtsprechung zum Grunderwerb durch Familienstiftungen normiert werden. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche gemäss Staatsgerichtshof dem GVG zwar immanent ist, jedoch nicht im Gesetz erwähnt wird.

Um die Effizienz zu steigern, soll die Anzahl der Mitglieder der Grundverkehrskommission im Vergleich zur bisherigen Landesgrundverkehrskommission von fünf auf drei Mitglieder reduziert werden. Die lediglich vorlagepflichtigen Geschäfte (z. B. Geschäfte zwischen Ehegatten) sollen vom Präsidenten der Grundverkehrskommission alleine erledigt werden. Bis anhin wurde dies ebenfalls nur durch den Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission vorgenommen. Durch die Konzentration auf eine Stelle erfährt der Genehmigungsprozess keine Verlangsamung. Mit der zentralen Grundverkehrskommission wird einem grossen Anliegen der Bevölkerung nach einer einheitlichen Anlaufstelle für Grundverkehrsfragen entsprochen und zugleich eine einheitliche Praxis gewährleistet.

Eine weitere organisatorische Neuerung ist, dass die Kontrolle der Entscheidungen der Grundverkehrskommission durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz zur Gänze entfallen soll. Diese Kontrolle lag bisher darin begründet, dass die

Regierung (Ministerium für Inneres) die Aufsicht über die Gemeinden innehat. Da die Entscheidungen über Anträge zum Erwerb von Grundstücken künftig nicht mehr von den Gemeindegrundverkehrskommissionen, sondern von der zentralen Grundverkehrskommission gefällt werden, ist nicht mehr die Regierung für die Kontrolle zuständig. Neu wird die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) Beschwerdeinstanz für Grundverkehrsangelegenheiten sein. Der Antragsteller ist frei, sich bei der VBK zu beschweren, ohne dass dazwischen eine Kontrolle durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz stattfindet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 1. Juli 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommisionengesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie diverse Stellen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 20. Oktober 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit dieser Vorlage wird ein praktikables und zeitgemässes Gesetzeswerk geschaffen. Der Gemeinderat befürwortet die angedachten Änderungen und weist darauf hin, dass die Standortgemeinden regelmässig (mindestens vierteljährlich) detailliert und tabellarisch über die Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert werden müssen. Zudem soll die Grundstückgewinnsteuer wieder zu 2/3 der Gemeinde zufallen.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Aushang: Donnerstag, 23. Oktober 2014